

# **Benutzungsordnung für das Rolf-Engelbrecht-Haus Weinheim**

## **A Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Zweck des Rolf-Engelbrecht-Hauses**

Das Rolf-Engelbrecht-Haus dient der Durchführung von Veranstaltungen, die einen kulturellen, sozialen, bildungspolitischen, gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Charakter aufweisen oder dem politischen Leben der Stadt Weinheim dienen oder einen regionalspezifischen Bezug zu Weinheim haben, und dadurch dem Interesse der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Weinheim dienen.

Abweichend von Absatz 1 wird das Rolf-Engelbrecht-Haus für Veranstaltungen von Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes, Wählervereinigungen oder Wählergruppen nur zur Verfügung gestellt, wenn es sich um Veranstaltungen handelt, die von deren Gebietsverbänden auf Orts- oder Kreisebene durchgeführt werden und die einen konkreten orts- oder kreispolitischen Bezug zur Stadt Weinheim oder zum Rhein-Neckar-Kreis aufweisen.

Sportliche Veranstaltungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung.

### **2. Räume des Rolf-Engelbrecht-Hauses**

Das Rolf-Engelbrecht-Haus verfügt über folgende Räumlichkeiten:

- ◆ Gesamter Saal mit Bühne
- ◆ Großer Saal mit Bühne bis zur Trennwand
- ◆ Kleiner Saal
- ◆ Foyer
- ◆ Clubraum

### **3. Überlassung des Rolf-Engelbrecht-Hauses**

- 3.1 Über die Vergabe der Räumlichkeiten entscheidet die Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses.

- 3.2 Die Überlassung von Räumlichkeiten des Rolf-Engelbrecht-Hauses erfolgt aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages. Bestandteil des Mietvertrages sind die allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die am Tag der Veranstaltung gültige Mietpreisliste. In besonderen Fällen kann der Oberbürgermeister der Stadt Weinheim andere als in der Mietpreisliste festgelegte Konditionen vereinbaren. Diese Regelung wird vorerst auf die Dauer eines Jahres ab In-Kraft-Treten der Benutzungsordnung festgelegt.
- 3.3 Mündliche Abreden sind unwirksam. Etwaige Terminvormerkungen ohne schriftlichen Vertrag sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- 3.4 Bei Mietern, die mindestens fünf voneinander unabhängige Veranstaltungen im Jahr im Rolf-Engelbrecht-Haus durchführen, können 20% Nachlass auf die Grundmiete gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Veranstaltungen bis zum 1. März des laufenden Jahres verbindlich bei der Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses angemeldet werden.
- 3.5 Mit Mietern, die regelmäßig das Rolf-Engelbrecht-Haus nutzen, kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden.
- 3.6 Soweit im folgenden der Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses einzelne Zuständigkeiten übertragen sind, tritt im Verhinderungsfalle an ihre Stelle der/ die Hausmeister. Dies gilt nicht für den Abschluss von Mietverträgen.

#### **4. Vertragsgegenstand**

Vertragsgegenstand ist das Rolf-Engelbrecht-Haus in dem im Mietvertrag bezeichnetem Umfang mit Zubehör.

## **B Allgemeine Vertragsbedingungen**

### **1. Vertragspartner**

Vertragspartner der Stadt Weinheim aus diesem Vertrag ist, wer im Mietvertrag namentlich benannt ist. Die Untervermietung und eine Abtretung von Rechten aus diesem Vertrag sind unzulässig.

### **2. Sicherheitsleistung**

Die Stadt Weinheim ist berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung, deren Art und Höhe von ihr bestimmt werden, im voraus zu verlangen. Ist eine Sicherheitsleistung vereinbart, so kann die Stadt hieraus alle Ansprüche gegen den Mieter befriedigen, die im Zusammenhang mit der Überlassung des Rolf-Engelbrecht-Hauses stehen.

### **3. Benutzungszeit**

Der Mieter darf die gemieteten Räume nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen während der im Mietvertrag angegebenen Zeiten benutzen.

- 3.1 Bei Überschreitungen der Mietzeit ist der Mietzins zu zahlen, der sich aus den geltenden Mietsätzen für die Zeit der tatsächlichen Inanspruchnahme ergibt.

### **4. Benutzung des Vertragsgegenstandes**

- 4.1 Der Vertragsgegenstand darf nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden.

- 4.2 Die Inanspruchnahme von Einrichtungen oder Leistungen, auf die sich der Mietvertrag nicht ausdrücklich bezieht, bedarf der vorherigen Vereinbarung, die Bestandteil des Mietvertrages wird. Werden derartige Einrichtungen ohne Vereinbarung benutzt, so ist der Mietzins nach den geltenden Mietsätzen zu entrichten oder, soweit Mietsätze nicht festgelegt sind, ein von der Stadt Weinheim zu bestimmender angemessener Mietzins zu zahlen.  
Die Rechtswidrigkeit der Inanspruchnahme bleibt hiervon unberührt.

- 4.3 Technische Einrichtungen dürfen nur durch die hierfür eingeteilten Personen (Hausmeister des Rolf-Engelbrecht-Hauses sowie Beleuchtungs-, Bühnen- oder Veranstaltungstechniker) bedient werden.

- 4.4 Einer vorherigen Zustimmung bedürfen weiterhin:
- a) Veränderungen in der Einrichtung;
  - b) Das Ein- und Anbringen von Gegenständen aller Art, soweit sich nicht aus Art und Zweck der Veranstaltung ergibt, dass derartige Gegenstände eingebracht werden.

Soweit Änderungen zugelassen wurden, ist nach der Veranstaltung der frühere Zustand durch den Mieter wieder herzustellen.

- 4.5 Die Bewirtung im Rolf-Engelbrecht-Haus ist dem Pächter der Gastronomie des Rolf-Engelbrecht-Hauses vorbehalten. Er ist nicht berechtigt, die Räume des Rolf-Engelbrecht-Hauses zu vermieten.

- 4.6 Örtlichen Vereinen und Organisationen wird die Möglichkeit der eigenen Bewirtschaftung eingeräumt. Dafür steht ein besonderer Küchenraum einschließlich Kleininventar (Geschirr, Gläser etc.) zur Verfügung. Mit der Selbstbewirtschaftung dürfen keine anderen Gastwirte beauftragt werden. Das gleiche gilt für eigene Veranstaltungen der Stadt Weinheim.

### **5. Personal und Personalkosten**

- 5.1 Wird technisches Personal für Dienstleistungen durch die Stadt Weinheim gestellt, werden die in der Mietpreisliste festgesetzten Sätze nach den tatsächlich angefallenen Stunden berechnet.

- 5.2 Auf Wunsch des Mieters kann Garderobenpersonal durch die Stadt Weinheim vermittelt werden. Die Kosten für den Garderobendienst gehen in diesem Fall zu Lasten des Mieters.
- 5.3 Feuerschutzpersonal wird bei Notwendigkeit von der Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses angefordert. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen und werden durch die Feuerwehr erhoben.
- 5.4. Sanitätspersonal kann auf Wunsch des Mieters durch das örtliche Rote Kreuz zur Verfügung gestellt werden. Anfallende Kosten zahlt der Mieter direkt an die entsprechende Institution.
- 5.5 Die für die Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Hilfskräfte sowie Kasenpersonal sind vom Mieter zu stellen; die als Ordner eingesetzten Personen sollen gekennzeichnet sein.
- 5.6 Bei einer Verschmutzung, die über das normale Maß hinausgeht und deshalb eine Sonderreinigung erforderlich macht, hat die insoweit entstehenden Kosten entsprechend der Mietpreisliste der Mieter zu zahlen.

## **6. Pflichten und Obliegenheiten des Mieters**

- 6.1 Die gemieteten Räume und Einrichtungen werden in ordnungsgemäßem Zustand übergeben. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich der Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses mitzuteilen; eine nachträgliche Geltendmachung ist nicht mehr möglich.
- 6.2 Der Mieter ist verpflichtet, die allgemeinen und besonderen feuerpolizeilichen, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen (einschließlich des Jugendschutzgesetzes) zu beachten und das Personal des Rolf-Engelbrecht-Hauses bei der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu unterstützen.
- 6.3 Macht ein Mieter von der Möglichkeit der eigenen Bewirtschaftung Gebrauch, so ist er verpflichtet, die benutzten Räumlichkeiten (Saal und Küche) besenrein zu hinterlassen.  
Benutztes Geschirr sowie Gläser sind zu spülen. Anfallende Abfälle sind vom Mieter zu entsorgen.
- 6.4 Alle für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen sind frühzeitig zu erwirken und steuer- und GEMA-pflichtige Veranstaltungen rechtzeitig anzuzeigen.
- 6.5 Der Mieter oder ein von ihm bestimmter und der Stadt Weinheim benannter Vertreter ist verpflichtet, während der gesamten Anmietungsdauer anwesend zu sein.
- 6.6 Im Rolf-Engelbrecht-Haus gefundene Gegenstände sind beim Hausmeister abzugeben.

- 6.7 Für dienstliche Zwecke der Stadt Weinheim sind fünf Plätze auf Verlangen der Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses bereitzustellen.

## **7. Sicherungsmaßnahmen**

- 7.1 Es dürfen nicht mehr Eintrittskarten ausgegeben bzw. Personen eingelassen werden, als für die jeweils vereinbarte Bestuhlung- bzw. Betischungsart Plätze nach den gemäß der Versammlungsstättenverordnung genehmigten Bestuhlungsplänen vorhanden sind.

Hiernach gelten folgende Höchstzahlen:

- Leeres Rolf-Engelbrecht-Haus	500 Personen
- Gesamter Saal, bestuhlt	360 Personen
- Gesamter Saal, betischt	300 Personen
- Großer Saal bis zur Trennwand, bestuhlt	220 Personen
- Großer Saal bis zur Trennwand, betischt	180 Personen
- Kleiner Saal, bestuhlt	140 Personen
- Kleiner Saal, betischt	120 Personen
- Foyer zu Ausstellungszwecken	50 Personen
- Clubraum	30 Personen

Der Verwaltung des Rolf-Engelbrecht-Hauses steht das Recht zu, diese Höchstzahlen im Bedarfsfalle einzuschränken.

- 7.2 Notausgänge und Fluchtwege sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Breite freizuhalten.
- 7.3 Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbare oder imprägnierte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden. Sie sind so anzuordnen, dass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist.
- 7.4 Bestehende Rauchverbote sind einzuhalten.
- 7.5 Das Personal des Rolf-Engelbrecht-Hauses übt gegenüber dem Mieter und allen im Rolf-Engelbrecht-Haus befindlichen Personen das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **8. Rücktritt der Stadt Weinheim**

- 8.1 Die Stadt Weinheim ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vertrag zurückzutreten.

- 8.2 Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- a) über die Person des Mieters, die Art der Veranstaltung oder ihren voraussichtlichen Verlauf Umstände bekannt werden, die befürchten lassen, dass die Gefahr einer Störung von Recht und Ordnung oder der Beschädigung des Rolf-Engelbrecht-Hauses und seiner Einrichtung besteht;
  - b) der Mieter unzutreffende Angaben über die Art der Veranstaltung gemacht hat, die vereinbarten Zahlungsfristen nicht einhält, die Räume unbefugt untervermietet oder gegen andere vertragliche Pflichten verstößt.
- 8.3 Erklärt die Stadt Weinheim ihren Rücktritt, so haftet der Mieter für alle der Stadt Weinheim entstandenen Kosten und die durch den Veranstaltungsausfall entstandenen Schäden. Dem Mieter stehen keine Schadenersatzansprüche zu.

## 9. Rücktritt des Mieters

- 9.1 Der Mieter kann ohne Begründung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 9.2 Erklärt der Mieter seinen Rücktritt
- nicht mindestens **acht Wochen** vor dem vereinbarten Termin, so ist er zur Zahlung von 25% des Mietpreises verpflichtet.
  - innerhalb von **vier Wochen** vor dem vereinbarten Termin, so ist er zur Zahlung von 50% des Mietpreises verpflichtet.
  - ab **einer Woche** vor dem vereinbarten Termin, ist er zur Zahlung des vollen Mietpreises verpflichtet.
- 9.3 Darüber hinaus sind die der Stadt Weinheim bis dahin entstandenen Kosten vom Mieter zu tragen.

## 10. Haftung

- 10.1 Der Mieter trägt das gesamte Risiko der Veranstaltung von der Vorbereitung bis zur Abwicklung.
- 10.2 Er haftet ohne Verschuldensnachweis für alle Schäden, die der Stadt Weinheim im Zusammenhang mit der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten entstehen. Er stellt sie von allen Schadenersatzansprüchen Dritter frei, die aus Anlass und im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen sie geltend gemacht werden.  
Die Stadt Weinheim ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Mieters zu beheben. Sie kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- 10.3 Ersatzansprüche des Mieters gegen die Stadt Weinheim sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln von Organen, Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Weinheim. Der Mieter hat den Beweis hierfür zu führen.

10.4 Durch polizeiliche Anordnungen werden die Verpflichtungen des Mieters gegenüber der Stadt Weinheim nicht aufgehoben und Ersatzansprüche nicht begründet.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Von diesen allgemeinen Vertragsbedingungen kann durch besondere schriftliche Vereinbarung abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.

11.2 Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.

11.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Weinheim.

## **C Mietpreisliste des Rolf-Engelbrecht-Hauses Weinheim**

### **1. Tarife**

Die Tarife werden grundsätzlich unterschieden nach

- förderwürdigen, gemeinnützigen, sozialen und kulturellen Veranstaltungen oder kommerziellen/gewerblichen und privaten Veranstaltungen (Tarif A oder B) sowie nach
- ortsansässigen oder auswärtigen Veranstaltern/Mieter (Tarif 1 oder 2).

### **2. Grundmiete**

2.1 Für die Überlassung der Räumlichkeiten im Rolf-Engelbrecht-Haus wird eine Grundmiete entsprechend dieser Mietpreisliste erhoben.

2.2 Die Grundmiete gilt für eine Mietdauer von 6 Stunden und beinhaltet folgende Leistungen:

- Lüftung/Heizung
- Bühnennutzung
- Hintergrundbeschallung durch CD/Kassette sowie zwei Mikrophone
- Bühnenausleuchtung, Grundlicht weiß, Saallicht
- Bestuhlung/Betischung gemäß Mieter nach amtlichem Bestuhlungsplan/ Versammlungsstättenverordnung
- Standard-Endreinigung
- Garderobennutzung ohne Personal und Haftung
- bei Saalnutzung: inklusive Foyer als Wandelhalle

### 3. Kostenpflichtige Zusatzleistungen

3.1 Folgende Zusatzleistungen werden berechnet:

- ◆ zusätzliche Reinigung nach entsprechendem Aufwand
- ◆ Nutzung der Küche zur Selbstbewirtschaftung  
(nur in der Tarifgruppe A 1 möglich) 10,00 Euro/Tag
- ◆ zusätzliche Licht- und Tontechnik 25,00 Euro/Tag
- ◆ zusätzlicher Haustechniker zur Bedienung hauseigener  
Ton-, Licht- und Bühnentechnik 25,00 Euro/Std.
- ◆ Brandsicherheitsdienst durch die Feuerwehr Weinheim  
Rechnungsstellung geschieht durch die Feuerwehr Weinheim

Anfallende Mehrwertsteuer wird nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

#### Tarifgruppe A 1

**Förderwürdige, soziale und kulturelle Veranstaltungen sowie Kinderveranstaltungen durchgeführt von ortsansässigen Veranstaltern mit nicht kommerzieller Zielsetzung**

<b>Gesamter Saal inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 125,00 €	Jede weitere angef. Stunde 12,50 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 12,50 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 25,00 Euro.

<b>Großer Saal bis zur Trennwand inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 100,00 €	Jede weitere angef. Stunde 10,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 10,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 20,00 Euro.

<b>Kleiner Saal</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 75,00 €	Jede weitere angef. Stunde 7,50 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 7,50 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 15,00 Euro.

<b>Foyer zu Ausstellungszwecken</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 50,00 €	Jede weitere angef. Stunde 5,00 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 5,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 10,00 Euro.

<b>Clubraum</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 40,00 €	Jede weitere angef. Stunde 4,00 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 4,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 8,00 Euro.

Bei mehrtägiger Nutzung desselben Raumes bei gleicher Veranstaltungscharakteristik wird ein Veranstaltungstag zum Normaltarif berechnet, auf weitere Tage wird ein Nachlass von 40% auf die Grundmiete erlassen.

Für Weinheimer Vereine, Organisationen und Schulen können für Auf-, Abbau- und Probezeiten nach Absprache mit den Hausmeistern **ohne jegliche Dienstleistung** die Räumlichkeiten für 10,00 €/Std. angemietet werden.

### Tarifgruppe A 1

#### **Überlassung des Clubraums oder des kleinen Saals an eingetragene Weinheimer Vereine für Übungs- oder Trainingsstunden**

Für eingetragene Weinheimer Vereine kann der Clubraum oder der kleine Saal, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind, für Übungs- und Trainingsstunden gemietet werden. Ein Anspruch zur Nutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

<b>Clubraum</b> Pro Übungs- oder Trainingstag: 6,00 €
<b>Kleiner Saal</b> Pro Übungs- oder Trainingstag: 15,00 €

## Tarifgruppe A 2

**Förderwürdige, soziale und kulturelle Veranstaltungen sowie Kinderveranstaltungen durchgeführt von auswärtigen Veranstaltern mit nicht kommerzieller Zielsetzung**

<b>Gesamter Saal inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 150,00 €	Jede weitere angef. Stunde 15,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 15,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 30,00 Euro.

<b>Großer Saal bis zur Trennwand inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 120,00 €	Jede weitere angef. Stunde 12,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 12,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 24,00 Euro.

<b>Kleiner Saal</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 90,00 €	Jede weitere angef. Stunde 9,00 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 9,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 18,00 Euro.

<b>Foyer zu Ausstellungszwecken</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 60,00 €	Jede weitere angef. Stunde 6,00 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 6,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 12,00 Euro.

<b>Clubraum</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 50,00 €	Jede weitere angef. Stunde 5,00 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 5,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 10,00 Euro.

Bei mehrtägiger Nutzung desselben Raumes bei gleicher Veranstaltungscharakteristik wird ein Veranstaltungstag zum Normaltarif berechnet, auf weitere Tage wird ein Nachlass von 40% auf die Grundmiete erlassen.

## Tarifgruppe B 1

**Gewerbliche, kommerzielle und private Veranstaltungen, durchgeführt von ortsansässigen Veranstaltern**

<b>Gesamter Saal inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 350,00 €	Jede weitere angef. Stunde 35,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 35,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 70,00 Euro.

<b>Großer Saal bis zur Trennwand inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 280,00 €	Jede weitere angef. Stunde 28,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 28,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 56,00 Euro.

<b>Kleiner Saal</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 220,00 €	Jede weitere angef. Stunde 22,00 €
---	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 22,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 44,00 Euro.

<b>Foyer zu Ausstellungszwecken</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 100,00 €	Jede weitere angef. Stunde 10,00 €
---	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 10,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 20,00 Euro.

<b>Clubraum</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 60,00 €	Jede weitere angef. Stunde 6,00 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 6,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 12,00 Euro.

Bei mehrtägiger Nutzung desselben Raumes bei gleicher Veranstaltungscharakteristik wird ein Veranstaltungstag zum Normaltarif berechnet, auf weitere Tage wird ein Nachlass von 40% auf die Grundmiete erlassen.

## Tarifgruppe B 2

### Gewerbliche, kommerzielle und private Veranstaltungen, durchgeführt von auswärtigen Veranstaltern

<b>Gesamter Saal inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 400,00 €	Jede weitere angef. Stunde 40,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 40,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 80,00 Euro.

<b>Großer Saal bis zur Trennwand inkl. Foyer als Wandelhalle</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 320,00 €	Jede weitere angef. Stunde 32,00 €
--	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 32,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 64,00 Euro.

<b>Kleiner Saal</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 250,00 €	Jede weitere angef. Stunde 25,00 €
---	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 25,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 50,00 Euro.

<b>Foyer zu Ausstellungszwecken</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 120,00 €	Jede weitere angef. Stunde 12,00 €
---	---------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 12,00 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 24,00 Euro.

<b>Clubraum</b> Grundmiete, bis zu 6 Stunden: 75,00 €	Jede weitere angef. Stunde 7,50 €
--	--------------------------------------

Werden die Räumlichkeiten **über** die vertraglich vereinbarte Mietzeit hinaus beansprucht, wird die erste Stunde mit 7,50 Euro berechnet, jede weitere Stunde mit 15,00 Euro.

Bei mehrtägiger Nutzung desselben Raumes bei gleicher Veranstaltungscharakteristik wird ein Veranstaltungstag zum Normaltarif berechnet, auf weitere Tage wird ein Nachlass von 40% auf die Grundmiete erlassen.